



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Maßregelvollzug Wunstorf
(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 6. Oktober 2023

Az.: 233-NI/3/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Absonderung	3
1	Unterbringungsbedingungen im Kriseninterventionsraum	3
2	Bewegung im Freien.....	4
3	Meldung an die Aufsichtsbehörde	4
II	Fesselung.....	5
III	Fixierung.....	5
IV	Grundsatz der Einzelunterbringung	6
D	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 6. Oktober 2023 die KRH Psychiatrie Wunstorf, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Träger der Klinik ist die Klinikum Region Hannover GmbH.

Die Klinik ist zuständig für Patientinnen und Patienten, die vom Gericht in den Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB oder § 126a StPO eingewiesen sind. Für die Klinik sind aktuell 115 Planbetten vorgesehen; zum Besuchszeitpunkt war sie belegt mit 124 Patientinnen und Patienten inkl. der Probewohnerinnen, Probewohner und Beurlaubungen.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 4. Oktober 2023 im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an und traf am Besuchstag gegen 10 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation mehrere Stationen, Kriseninterventionsräume, die Räume der Ergo- und Arbeitstherapie sowie den Außenbereich.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Patienten verschiedener Stationen. Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

In der Klinik gibt es pro Station eine Patientensprecherin oder einen Patientensprecher – diese bilden einen Patientenbeirat, der sich um die Belange der Mitpatientinnen und -patienten kümmern und zwischen Mitarbeitenden und Untergebrachten vermitteln kann.

Positiv aufgefallen ist außerdem die Gestaltung des Gebäudes und der Räumlichkeiten, welche subtil gesichert sind und so optisch einen weniger martialischen Eindruck vermitteln.

Die Kriseninterventionsräume sind jeweils mit einer Uhr ausgestattet. Dies ermöglicht eine zeitliche Orientierung und kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen. Zunehmend sollen die Kriseninterventionsräume auch mit Fernsehern ausgestattet werden.

Auf den Stationen der forensischen Klinik findet kein Nachteilschluss statt. Die Patientinnen und Patienten können auch nachts bei Bedarf Kontakt zum Pflegepersonal aufnehmen – dies ermöglicht einen kontinuierlichen therapeutischen Prozess. Sicherheitsbedenken bestünden diesbezüglich nicht.

Die Arbeits- und Ergotherapie bieten vielfältige Möglichkeiten der Beschäftigung. Dies wird begrüßt.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

I Unterbringungsbedingungen im Kriseninterventionsraum

Zwei noch nicht renovierte Kriseninterventionsräume sind mit keinerlei sanitären Einrichtungen ausgestattet. Die dort untergebrachten Patientinnen und Patienten sind demnach gezwungen, ihre Notdurft auf einem Toilettenstuhl zu verrichten, der offen im Raum steht.

Eine solche Verfahrensweise vermag bei den Betroffenen Gefühle der Minderwertigkeit auszulösen, die sie demütigen und erniedrigen können.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen nicht ausreichend gewahrt wird. Die Beobachtung der abgesonderten Personen erfolgt durch ein Fenster zwischen dem Pflegearbeitsraum und dem Kriseninterventionsraum. Patientinnen und Patienten, die sich im Gang befinden, ist es möglich, durch die Tür bzw. das Fenster des Pflegearbeitsraums direkt auf das o.g. Verbindungsfenster und damit in den Kriseninterventionsraum zu blicken.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass beide Kriseninterventionsräume umgebaut werden sollen – die Planungen hierfür seien bereits abgeschlossen – allerdings werde die Finanzierbarkeit noch geprüft.

Nach Ansicht der Nationalen Stelle dürfen diese Räume nicht mehr für eine Absonderung von Patientinnen und Patienten genutzt werden. Die oben beschriebene Verfahrensweise muss umgehend abgestellt werden.

Die Nationale Stelle unterstützt die Umbaubestrebungen ausdrücklich und bittet über die Umsetzung informiert zu werden.

2 *Bewegung im Freien*

In Gesprächen mit Patientinnen und Patienten wurde mehrfach geäußert, dass diejenigen Patientinnen und Patienten, die sich in Absonderung befinden, teils tagelang nicht am Hofgang teilnehmen dürfen. Dieser Eindruck bestätigte sich auch bei der stichprobenartigen Einsicht in die Dokumentationen.

Die Bewegung an der frischen Luft besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.

Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. In der Einrichtung wirkte diese Notwendigkeit für abgesonderte Patientinnen und Patienten nicht gegenwärtig. Eine veränderte Praxis wurde zugesagt.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, diesen Mindeststandard¹ gesetzlich zu verankern, wie dies beispielsweise in Bayern², Berlin³, Hamburg⁴, Rheinland-Pfalz⁵, Schleswig-Holstein⁶ und Sachsen-Anhalt⁷ bereits der Fall ist.

3 *Meldung an die Aufsichtsbehörde*

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass die Aufsichtsbehörde im Falle einer Absonderung grundsätzlich erst nach dem Ablauf eines Zeitraums von vier Wochen darüber informiert werde.⁸ Im Hinblick auf die Schwere der Maßnahme, stellt die Tatsache, dass die gesetzlich vorgesehenen Berichtspflicht erst ab einer Dauer von vier Wochen einsetzt, einen unverhältnismäßig langen Zeitraum dar.

Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, dass eine Isolierung „im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen“ kann, da bei unzureichender Überwachung „auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden“ für Betroffene besteht.⁹

Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen, dass bestimmte Maßnahmen bevorzugt ergriffen werden, obwohl sie ebenfalls eine einschneidende Wirkung haben.

Die Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde soll bereits nach einem deutlich kürzeren Zeitraum einsetzen, damit eine wirksame Überprüfung stattfinden und eine unverhältnismäßig lange Isolationsdauer vermieden werden kann.

¹ „Nach Ansicht des CPT sollte es Ziel sein, dass die Untergebrachten in psychiatrischen Einrichtungen bei entsprechender Gesundheit tagsüber grundsätzlich unbegrenzt Zugang ins Freie erhalten, soweit sie nicht wegen Behandlungen auf ihrer Station sein müssen. Der Ausschuss ermutigt (...) die bestehenden Regelungen für die Bewegung im Freien in psychiatrischen Einrichtungen entsprechend zu überprüfen.“ CPT-Bericht zum Besuch Deutschlands, CPT/Inf (2022) 18, Rn. 112, <https://rm.coe.int/1680a80c61>.

² Art. 11 Abs. 2 BayMRVG.

³ § 32 Berliner PsychKG.

⁴ § 20 Abs. 3 HmbMVollzG.

⁵ § 25 Abs. 2 MVollzG Rhld-Pf.

⁶ § 10 Abs. 1 MVollzG-SH.

⁷ § 14 Abs. 2 MVollzG LSA.

⁸ § 23 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG).

⁹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

Die Nationale Stelle hält es zudem für erforderlich, einen Richtervorbehalt für alle Formen der Absonderung vorzusehen, wie es zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen der Fall ist.¹⁰

II Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass es Fälle gäbe, in denen Patientinnen und Patienten anlässlich des Hofgangs Handschellen aus Metall angelegt würden.

Die Verhältnismäßigkeit der Praxis der Hand- oder Fußfesselung von Personen mit psychischer Störung bei Aufenthalt in gesicherten Außenbereichen erscheint fragwürdig. Der CPT empfiehlt dahingehend grundsätzlich, eine solche Verfahrensweise einzustellen.¹¹

Auch die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass auf eine Fesselung im gesicherten Außenbereich verzichtet werden sollte.

Darüber hinaus birgt das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Fesselsysteme aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.¹²

III Fixierung

Bei der Einsicht in die Dokumentation fiel auf, dass eine Fixierung über einen Zeitraum von zwei Wochen angeordnet worden war.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine solche Dauer in keinem Fall verhältnismäßig.

Wegen der Schwere des Eingriffs dürfen Fixierungen lediglich als *ultima ratio* unter klaren und engen Voraussetzungen angeordnet werden. Sie müssen auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt werden.

Die Genehmigung einer Fixierung durch ein Gericht soll nicht dazu führen, von dem grundlegenden Ziel abzukommen, eine solche Maßnahme weitestgehend zu vermeiden. In diesem Sinne vertritt das Bundesverfassungsgericht die Ansicht, „dass die gerichtliche Genehmigung einer Fixierung einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaßstab auch und gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf das absolut Notwendige beschränken [muss]“. Andernfalls würde das Gericht pauschale Entscheidungen treffen können, die über den Zeitpunkt der akuten Notwendigkeit hinaus Gültigkeit hätten. Der verfassungsrechtliche Richtervorbehalt darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Befassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.

Gerichtliche Genehmigungen von Fixierungen, die eine verhältnismäßige Dauer überschreiten, stehen nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Aufgabe der Einrichtungen ist es darauf hinzuwirken, dass diese Anforderungen respektiert werden.

¹⁰ § 32 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen.

¹¹ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146.

¹² Es wird beispielsweise auf das Fesselsystem der Firma Segufix oder der Firma Bonowi verwiesen.

IV Grundsatz der Einzelunterbringung

In der Klinik werden Einzel- und Doppelzimmer für die Patientinnen und Patienten vorgehalten, wobei die neu gestaltete Station bereits ausschließlich Einzelzimmer zur Verfügung stellt.

Mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen und Zwischenfälle provozieren. Die Nationale Stelle hält daher den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,¹³ für erforderlich.

Sie ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelzimmern gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 22. Januar 2024

¹³ So legt § 20 Abs. 1, S. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) fest: „Die oder der Gefangene wird während der Ruhezeit allein in ihrem oder seinem Haftraum untergebracht“.